

Flawiler Kammerorchester

Statuten

1. Name und Zweck

Unter dem Namen **Flawiler Kammerorchester** besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Flawil.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Musiklebens insbesondere in Flawil und der umliegenden Region Ostschweiz.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder.

Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die HV.

4. Mitgliedschaft

Jede natürliche Person, die über ein ausreichendes instrumentales Können verfügt, kann **Aktivmitglied** werden. Musikalische und technische Eignung können anlässlich eines Probespiels ermittelt werden. Über die Aufnahme entscheidet anschliessend der Vorstand.

Jede natürliche Person kann **Passivmitglied** werden, wenn sie dem Verein eine jährliche Zuwendung von mindestens Fr. 50.- macht. Jede juristische Person kann Passivmitglied werden, wenn sie dem Verein eine jährliche Zuwendung von mindestens Fr. 200.- macht.

Jede natürliche Person kann **Gönnermitglied** werden, wenn sie dem Verein eine jährliche Zuwendung von Fr. 100.- (Fr. 150 für Ehepaare) macht. Jede juristische Person kann Gönnermitglied werden, wenn sie dem Verein eine jährliche Zuwendung von mindestens Fr. 400.- macht. Sie hat Anrecht auf Erwähnung im jeweiligen Konzertprogramm.

Vom Verein in Funktion festangestellte Mitspieler*innen werden für die Dauer der Anstellung Aktivmitglieder des Vereins. Das Anstellungsverhältnis wird durch einen Vertrag geregelt.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

Das Austrittsschreiben muss an den*die Präsident*in gerichtet werden.

Ein Aktivmitglied kann bei mangelndem Probenbesuch und/oder ungenügender Leistung ausgeschlossen werden. Den Ausschlussentscheid fällt der Vorstand. Das Mitglied hat innert 30 Tagen ein Rekursrecht. Die HV entscheidet abschliessend über Rekurse.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Programmkommission
- d) die Rechnungsrevisor*innen

7. Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die **Hauptversammlung**. Eine ordentliche Hauptversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt. Zur HV werden die Mitglieder mindestens 14 Tage zum Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen.

Die HV wählt jährlich den*die Präsident*in, den übrigen Vorstand, die Kommissionen und die Rechnungsrevisor*innen. Die HV nimmt die Jahresrechnung und den Revisionsbericht ab. Die HV beschliesst über das Jahresbudget und setzt den Aktivmitgliederbeitrag fest. An der HV hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Eine ausserordentliche HV kann durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Aktivmitglieder einberufen werden.

8. Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der*Die Dirigent*in gehört dem Vorstand an. Der Vorstand trifft sich jährlich zu mindestens drei Sitzungen.

9. Programmkommissionen

Der*Die Dirigent*in, ein Vorstandsmitglied und 1-2 Mitglieder bilden die **Programmkommission**. Sie gestaltet gemeinsam das Jahresprogramm, wobei der*die Dirigent*in federführend ist, und erstellt pro Konzert ein Budget. Dazu wird der*die Kassier*in beigezogen. Anschliessend wird das Programm dem Vorstand zur Genehmigung unterbreitet.

10. Revisor*innen

Die Revisor*innen werden durch die HV gewählt. Sie kontrollieren jährlich einmal die Buchführung.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des*der Präsident*in und eines Vorstandsmitglieds.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können an der HV geändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann mit einfachem Mehr in Anwesenheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Sind nicht drei Viertel anwesend, kann an einer zweiten Versammlung innerhalb eines Monats eine Auflösung beschlossen werden auch bei kleinerer Beteiligung. Bei einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen einem Verein mit ähnlichem Vereinszweck oder dem Gemeinderat der Gemeinde Flawil zu.

15. Inkrafttreten

Gründungsversammlung vom 24.08.1997, Anpassungen am 23.11.1998, 12.11.2009, 03.10.2011, letzte und gültige Fassung gemäss Beschluss der HV vom 02.05.2022.

Flawil, 02.05.2022

Die Präsidentin

Der Kassier